

Bekanntmachung

Die CERA SYSTEM Verschleißschutz GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2-4, 07629 Hermsdorf beantragt gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274; 2021, 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873) eine Genehmigung/ für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Brennen von Keramischen Erzeugnissen in der Gemeinde Hermsdorf, Gemarkung Hermsdorf, Flur 22, Flurstücke 984/66, 984/68, 992/19, 984/70 und 984/17.

Das Vorhaben ist aufgrund der Kapazität nach Nr. 2.10.2 (V) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I. S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69), genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG.

Der Antrag der CERA SYSTEM Verschleißschutz GmbH auf Genehmigung nach § 4 BImSchG bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb einer neuen Anlage (Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 t je Tag, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 Kubikmeter oder mehr beträgt oder die Besatzdichte mehr als 100 kg je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden – hier 180 t je Tag).

Aufgrund der Kapazität der Anlage zum Brennen von Keramischen Bauteilen war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung, unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG, wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass für das geplante Vorhaben auf dem vorgesehenen Standort besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Die Anlage liegt im Gewerbegebiet Hermsdorf im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3. Der Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 wird mit Auflagen zur Handhabung von wassergefährdenden Stoffen bereits derzeit entgegengewirkt. Durch das Vorhaben der Errichtung eines neuen Betriebes sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter und Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG zu erwarten. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. 2006, S. 513), im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde, Schlossgasse 17, Zimmer 117, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 09.08.2021

Tröbst

Amtsleiter

